



Beschaffungsvertrag

Vertragsnummer RV: 8003810775

Vergabenummer VD: 8003702093

abgeschlossen zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

Bundesamt für Rüstung armasuisse

Guisanplatz 1

3003 Bern

Telefon +41 58 464 20 82

nachstehend bezeichnet als

Auftraggeber

und der Firma

Kappeler Verpackungs-Systeme AG

Grubenstrasse 11

3322 Urtenen-Schönbühl

Telefon +41 32 387 07 97

nachstehend bezeichnet als

Lieferant

betreffend

**Herstellung und Lieferung von Transport-
boxen, Kunststoffkoffern und kunden-
spezifischen Verpackungslösungen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Artikel 1: Vertragsleistung	3
Artikel 2: Einsichtsrecht	5
Artikel 3: Obliegenheiten und Beistellungen des Auftraggebers	5
Artikel 4: Konventionalstrafe	6
Artikel 5: Höhere Gewalt	6
Artikel 6: Ansprechstelle	6
Artikel 7: Sonderbetriebsmittel (SBM)	6
Artikel 8: Änderungen des Leistungsumfangs, technische Änderungen und Verbesserungen (Change Management)	7
Artikel 9: Zutrittsrecht	7
Artikel 10: Qualitätsmanagement	8
Artikel 11: Qualitätsinspektion, Abnahme	8
Artikel 12: Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr	8
Artikel 13: Rechnungstellung	8
Artikel 14: Rücktrittsrecht des Auftraggebers	8
Artikel 15: Meistbegünstigung	9
Artikel 16: Veröffentlichungen und Informationen	9
Artikel 17: Verfahrensgrundsätze	9
Artikel 18: Vertragsaufbau und Vertragsannexe	10
Artikel 19: Allgemeine Vertragsänderungen	10
Artikel 20: Salvatorische Klausel	10
Artikel 21: Anwendbares Recht, Gerichtsstand	10
Artikel 22: Inkrafttreten	11

Präambel

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Beschaffung und Lieferung der unter *Artikel 1: Vertragsleistung und Preis* spezifizierten Güter. Dieser Vertrag umfasst die Belieferungen der gesamten Bundesverwaltung und bundesnahen Betrieben mit Transportboxen, Kunststoffkoffern und kundenspezifischen Verpackungslösungen für hochempfindliche Messgeräte, Maschinen, Drohnen, Produkte für Labor- und Medizinaltechnik etc.

Der Beschaffungsgegenstand beinhaltet folgende Leistungen:

- Beratung / Entwicklung der Verpackungslösung zusammen mit dem Kunden
- Planung
- Bemusterung und wenn nötig Zertifizierung
- Produktion / Konfektionierung / Verpackungsbeilagen erstellen
- Lieferung
- Support über den Lebenszyklus des jeweiligen Verpackungssystems
- Entsorgung und Recycling der Verpackungslösung

Basierend auf der der Zuschlagsverfügung SIMAP Nr. 1384641, Projekt-ID 271195 vom 14.12.2023 wird der vorliegende Rahmenvertrag abgeschlossen.

Artikel 1: Vertragsleistung

- 1.1 Der Lieferant ist als Generalunternehmer gegenüber dem Auftraggeber allein verantwortlich für die Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Vertragsleistung und trägt diesbezüglich die Gesamtverantwortung. Der Lieferant verpflichtet sich als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks zur Herstellung und Lieferung der folgend aufgeführten Produkten und Leistungen.

Nachbeschaffungen von bereits eingeführten Systemen

Zukünftige Nachbeschaffungen von bereits eingeführten Transportboxen, Kunststoffkoffern und massgeschneiderten Verpackungslösungen für verschiedene Systeme.

Fortführung, Erweiterung oder Ersatz bestehender Systeme und Sicherstellung der Kompatibilität.

Einmalvergabe für zukünftige unterschwellige Bedarfe

Rahmenvertrag für zukünftige Kleinbedarfe von Transportboxen, Kunststoffkoffern und massgeschneiderten Verpackungslösungen (Neuverpackungen), die einzeln betrachtet unterschwellig sind, obwohl das Gesamtbeschaffungsvolumen insgesamt überschwellig ist.

Erfolgte Systemvergabe mittels Verfahren, jedoch ohne Verpackung

Erfolgte Systemvergabe mittels Verfahren mit bestehenden Transportkisten. In manchen Fällen kann es vorkommen, dass die bestehenden Verpackungen nach der Zuschlagserteilung nicht mehr passen. In diesem Fall ist eine Anpassung der bestehenden Verpackungen erforderlich. Dabei stellt sich die Frage, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist, die Verpackung zu ersetzen, wenn die Kosten einer Neuentwicklung gleich oder günstiger sind.

Nicht Bestandteil des Vertrages sind folgende Geschäfte:

Neueinführung von Systemen inklusive neuer Transportboxen, Kunststoffkoffern und massgeschneiderten Verpackungslösungen

Die Neueinführung von Systemen, die eine individuelle und massgeschneiderte Verpackung erfordern, ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Neue Projekte müssen im Rahmen des Beschaffungsverfahrens für die Erstbeschaffung der jeweiligen Systeme sichergestellt werden.

Neubeschaffungen COTS-Produkte

Die Neueinführung von Standardtransportboxen, Kunststoffkoffern und Verpackungslösungen (COTS-Produkte) ohne individuelle Entwicklungen muss separat im Rahmen der Gesamtbeschaffungen von Verpackungen ausgeschrieben werden und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

- 1.1.1 Die Preise verstehen sich DDP benannter Bestimmungsort (INCOTERMS 2020) an die Lieferadresse gemäss den Einzelbestellungen, insbesondere inkl. Verpackungskosten, Transportkosten, Steuern, Taxen, Gebühren, VOC-Abgaben, weitere Abgaben und exkl. Mehrwertsteuer. Es können keine zusätzlichen Kosten geltend gemacht werden.
- Je nach Umfang der Einzelbestellungen kann nach Absprache mit dem Besteller der Transport VBS gebucht werden.
- 1.1.2 Nichteinhalten von Lieferterminen und/oder Teillieferungen sind dem jeweiligen Besteller inkl. der Angabe des neuen Lieferdatums innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Bestelleingang zu melden. Damit wird der Verzug gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von Gütern, Artikel 10 nicht ausser Kraft gesetzt.
- 1.2 Der Auftraggeber garantiert dem Lieferanten keine feste Absatzmenge oder eine bestimmte Anzahl an Einzelbestellungen.
- 1.2.1 Es besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung des Kostendaches.
- 1.2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich der armasuisse unaufgefordert quartalsweise per E-Mail einen Auszug der eingegangenen Bestellungen pro Bundesamt oder bundesnahen Betrieben zuzustellen. Bei Bedarf können die einzelnen Bundesämter den Auszug für das jeweilige Amt auch direkt verlangen. Als Format ist ein nicht schreibgeschütztes Excel-Sheet zu nehmen. Dabei sind in den einzelnen Spalten folgende Informationen zwingend anzugeben:
- Bestelldatum
 - Besteller (Bundesamt)
 - Lieferadresse
 - Materialtext-Beschreibung
 - Materialnummer Besteller und Materialnummer Auftragnehmer
 - Menge
 - Preis
 - Rabatt
 - Status (offen, geliefert, verrechnet)
- 1.2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Bedarf den einzelnen Bundesämtern chargenspezifische Analysezertifikate, Sicherheitsdatenblätter, Konformitätsbescheinigungen und weitere benötigte Prüfzertifikate ohne Kostenfolge mitzuliefern, sofern diese erhältlich sind.
- 1.2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Servicestelle mit Fachpersonal für alle Anliegen der Bundesämter zur Verfügung zu stellen.
- 1.2.5 Die Erreichbarkeit per Telefon ist werktags von 08:00 - 16:00 Uhr zu ortsüblichen (CH) Tarifen gewährleistet. Der Lieferant verfügt zudem über eine ständige Vertretung einer Servicestelle in der Schweiz mit Fachpersonal sowie der Möglichkeit einer kostenlosen Beratung vor Ort.
- 1.2.6 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Eidgenössischen Räte zu den zugrundeliegenden Krediten. Eine Verweigerung gilt als wichtiger Grund, der entschädigungslos hinzunehmen ist.

Artikel 2: Einsichtsrecht

Erstauftrag

- 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf deren Verlangen Einblick in die Vorkalkulation der Preise (inklusive allfälliger Preisanpassungs-/Preisgleitformeln) gemäss diesem Vertrag zu gewähren und ihr alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Allfällige Folgeaufträge

- 2.2 Zur Beurteilung der Preise bei allfälligen Folgeaufträgen gewährt der Lieferant der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf deren Verlangen Einblick in die Vorkalkulation der Preise dieser Folgeaufträge und stellt ihr alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung. Dazu sind die Ergebnisse aus der Nachkalkulation der vorangegangenen Beschaffung heranzuziehen. Aufgrund dieser Überprüfung der Nachkalkulation werden die Preise der vorangegangenen Beschaffung nicht geändert.
- 2.3 Die Grundlagen für eine allfällige Preisprüfung sind das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen des Lieferanten sowie die darauf basierende Vor- und/oder Nachkalkulation des Vertragspreises. Die Kalkulation weist die Selbstkosten in der branchenüblichen Gliederung, Risikozuschläge sowie den Gewinn aus.
- 2.4 Ergibt die Überprüfung der vorkalkulierten Preise tiefere als die im Vertrag aufgeführten Preise, so werden diese mit Nachtrag zum vorliegenden Vertrag entsprechend angepasst. Als Folge der Preisprüfung ist eine Anpassung der Preise nach oben ausgeschlossen.
- 2.5 Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber mit einem Vorlauf von 6 Monaten schriftlich zu informieren, wenn er die Kalkulation(en) oder die dazugehörigen Unterlagen nicht mehr länger aufzubewahren gedenkt.

Verträge mit Unterlieferanten mit wesentlichem Leistungsanteil

- 2.6 Der Lieferant verpflichtet sich, in seinen Verträgen mit Unterlieferanten gleichlautende Einsichtsrechte zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu überbinden, sofern der Unterlieferant einen Leistungsanteil von mehr als CHF 1'000'000 an der Beschaffung hat. Von dieser Verpflichtung ist der Lieferant befreit, wenn er nachweisen kann, dass er unter Wettbewerbsbedingungen beim Unterlieferanten wirtschaftlich günstig beschafft.
- 2.7 Führt eine Preisprüfung bei einem Unterlieferanten zu einer Preissenkung, so wird der Lieferant diese Preissenkung inklusive seiner eigenen Zuschläge an den Auftraggeber weitergeben, ungeachtet seiner Kosten- bzw. Gewinnsituation.

Artikel 3: Obliegenheiten und Beistellungen des Auftraggebers

3.1 Materialanlieferungen:

- 3.1.1 Der Lieferant übernimmt den sachgemässen Einbau des angelieferten Materials und trägt die Gesamtverantwortung für die zu liefernde Vertragsleistung. Diese Leistungen sind im Preis eingeschlossen. Die Anlieferungen des Auftraggebers entbinden den Lieferanten somit in keiner Weise von der Verantwortung für die Vertragserfüllung als Ganzes und beeinträchtigen die Sachgewährleistung des Lieferanten nicht.
- 3.1.2 Das dem Lieferanten angelieferte Material bleibt im Eigentum des Auftraggebers und darf nur für die Erfüllung des vorliegenden Vertrages verwendet werden. Das Material ist nachweislich durch den Lieferanten als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und wenn möglich auszuscheiden.
- 3.1.3 Alle Schäden und Verluste an Materialanlieferungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu melden.

Artikel 4: Konventionalstrafe

- 4.1 Im Falle höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

Artikel 5: Höhere Gewalt

- 5.1 Als höhere Gewalt gilt jeder äussere Umstand, dessen Eintritt der Lieferant trotz rechtzeitiger Anwendung aller zumutbaren Vorkehren nicht verhindern oder abwenden konnte.
- 5.2 Macht der Lieferant höhere Gewalt im Zusammenhang mit Verzug seiner Unterlieferanten geltend, so anerkennt der Auftraggeber die Anrufung solcher Gründe durch den Lieferanten nur, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen, wie sie gegenüber dem Lieferanten gelten.

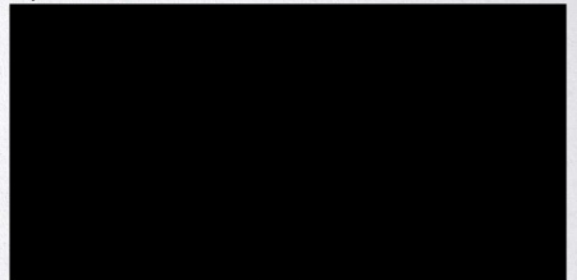
Artikel 6: Ansprechstelle

- 6.1 Für alle Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

- für den Auftraggeber:

armasuisse

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS



- für den Lieferanten:

Kappeler Verpackungs-Systeme AG

Herr Markus Kappeler

Grubenstrasse 11

3322 Urtenen-Schönbühl

Telefon: 032 387 07 97

E-Mail: verkauf@kappeler.ch

Artikel 7: Sonderbetriebsmittel (SBM)

- 7.1 Über die für die Herstellung der Vertragsleistungen als notwendig erachteten, angeschafften oder selbst hergestellten SBM stellt der Lieferant dem Auftraggeber ein detailliertes Verzeichnis zu; deren Kosten sind in der Gesamtsumme enthalten. Sie gehen mit der Übergabe des Verzeichnisses an den Auftraggeber in dessen Eigentum über, bleiben aber zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten beim Lieferanten. Nach der Vertragserfüllung hat der Lieferant diese während 20 Jahren unentgeltlich, sachgemäss aufzubewahren und zu unterhalten sowie auf Abruf jederzeit dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die SBM gemäss Artikel 7.1 jederzeit für weitere Aufträge des Auftraggebers, sei es mit dem Lieferanten oder mit Dritten, bereitzuhalten. Die SBM dürfen für andere Aufträge als solche des Auftraggebers verwendet werden.

- 7.3 Der Lieferant hat für jede Verwendung der SBM deren Instandhaltung, Erneuerung und Liquidation sicherzustellen.
- 7.4 Liquidationen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Artikel 8: Änderungen des Leistungsumfangs, technische Änderungen und Verbesserungen (Change-Management)

- 8.1 Der Auftraggeber kann während der Erbringung der Vertragsleistungen jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen, einschliesslich der Mitwirkungspflichten, vorschlagen. Der Lieferant hat bei solchen Änderungsvorschlägen des Auftraggebers diesem so rasch als möglich schriftlich mitzuteilen, ob die Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag haben, insbesondere auf die Termine und die Kosten.
- 8.2 Der Eingang eines Änderungsvorschlags des Auftraggebers wie auch die darauf folgende Stellungnahme des Lieferanten berechtigen den Lieferanten nicht zu einem Unterbruch oder zu einer Verzögerung des Projektes, ausser dies werde von den Parteien explizit schriftlich so vereinbart.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, und der Auftraggeber berechtigt, während und nach der Vertragserfüllung alle technischen Änderungen und Verbesserungen gegenüber den vertraglichen Ausführungsvorschriften vor der Ausführung der anderen Partei schriftlich zur Prüfung zu unterbreiten.
- 8.4 Die Ausführung solcher Änderungen oder Verbesserungen ist für die Parteien nur verbindlich, wenn sie vor Inangriffnahme dieser Massnahme in der Form eines schriftlichen Nachtrages zu diesem Vertrag geregelt worden sind. Bis dahin gilt dieser Vertrag unverändert weiter, wobei der Lieferant bei absehbaren Änderungen oder Verbesserungen, die zur Obsoleszenz von bereits vereinbarten Leistungen führen, keinen Anspruch auf deren Erbringung hat.
- 8.5 Änderungen und Anpassungen der vereinbarten Vertragsleistungen, die für die Erfüllung der vertraglich bestimmten Spezifikationen notwendig sind, gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.
- 8.6 Die Einführung von Änderungen des Leistungsumfangs, technischer Änderungen und Verbesserungen gemäss diesem Artikel entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die vertragsgemässe Erfüllung.
sämtliche Arten von Software, die speziell für die Erfüllung der Vertragsleistung erstellt bzw. angepasst wurden.

Artikel 9: Zutrittsrecht

- 9.1 Die Vertreter des Auftraggebers haben zwecks Durchführung von Inspektionen und Audits nach ordnungsgemässer Legitimation freien Zutritt zu sämtlichen Räumen, in denen die Vertragsleistung hergestellt, geprüft oder gelagert wird. Diesem Personal ist auf Verlangen hinsichtlich der Vertragsleistungen jede gewünschte Auskunft zu geben und die verlangten Unterlagen sind vorzulegen. Der Lieferant holt hierfür erforderliche Zutrittsbewilligungen (Clearances) seiner zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde rechtzeitig ein.
- 9.2 Der Zutritt von Personal des Lieferanten zu Anlagen und Räumlichkeiten des Auftraggebers bedarf der vorgängigen, schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Der Lieferant hat, sofern vom Auftraggeber verlangt, sein Personal zwecks Überprüfung zu melden.

Artikel 10: Qualitätsmanagement

- 10.1 Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, welches den Anforderungen ISO 9001 und 14001 entspricht.

Artikel 11: Qualitätsinspektion, Abnahme

- 11.1 Die Abnahme der Vertragsleistungen erfolgt vom Auftraggeber am Erfüllungsort.
- 11.2 Erfüllt die Vertragsleistung sämtliche Bedingungen der Qualitätsinspektion und Abnahme durch den Auftraggeber, so gilt sie als abgenommen.
- 11.3 Erfüllt die Vertragsleistung die Qualitätsanforderungen sowie die Prüfungen und damit die vertraglichen Spezifikationen nicht, so weist der Auftraggeber die Vertragsleistung zurück und setzt in gemeinsamer Absprache einen Termin für die Behebung des Mangels und die Wiederholung der Prüfungen an. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber aus dieser Wiederholung der Prüfung entstehen.

Artikel 12: Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

- 12.1 Erfüllungsort für die Vertragsleistung *Artikel 1: Vertragsleistung* sind die Lieferadressen gemäss den Bestellungen der Einzelbestellungen. Ab diesem Ort (abgeladen Rampe Bedarfsträger) trägt der Auftraggeber Nutzen und Gefahr für die Vertragsleistung.

Artikel 13: Rechnungstellung

- 13.1 Der Lieferant fakturiert der Bundesverwaltung seine Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar: <http://www.e-rechnung.admin.ch>

Die E-Rechnung enthält folgende Angaben:

Ihre Referenz: RVP (Name und Vorname Ansprechpartner)
Ihre Bestell-Nr.: 800nnnnnnn oder 4500nnnnnn

Die Rechnungsanschriften lauten:

Verteidigung
c/o Kreditoren VBS
Postfach
3003 Bern

- 13.2 Für jede Bestellung ist separat eine Rechnung zu stellen. Sammelrechnung werden nicht akzeptiert. Der Lieferant verpflichtet sich nur ausgelieferte Bestellungen zu fakturieren.

Artikel 14: Rücktrittsrecht des Auftraggebers

- 14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, zusätzlich zu den ihm in diesem Vertrag eingeräumten Rücktrittsrechten, vom vorliegenden Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Rücktritt wird dem Lieferanten vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

- 14.2 Der Lieferant hat in einem solchen Fall Anspruch auf Entschädigung für durchgeführte Arbeiten oder ausgewiesene Aufwendungen sowie einer angemessenen Gewinnmarge, sofern ein solcher Rücktritt nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist. Dem Lieferanten obliegt diesbezüglich eine Schadensminderungspflicht.
- 14.3 Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn für den nicht mehr auszuführenden Teil des Vertrages besteht nicht.
- 14.4 Sämtliche Rücktrittskosten müssen vom Lieferanten vollumfänglich begründet und belegt werden. Die durch den Auftraggeber zu leistenden Zahlungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Lieferanten bei Erfüllung des gesamten Vertrages zustehen würde.
- 14.5 Der Auftraggeber ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen verpflichtet, als ihm der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.

Artikel 15: Meistbegünstigung

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, falls er Dritten für gleiche oder vergleichbare vertragliche Leistungen günstigere Preise oder Bedingungen während der Dauer des Vertrages gewährt oder nach Ablauf dieses Vertrages gewähren wird, die Preise oder Bedingungen von *Artikel 1: Vertragsleistung* unaufgefordert herabzusetzen und von allenfalls geleisteten Zahlungen die Differenzen dem Auftraggeber zurück zu vergüten.
- 15.2 Sofern der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Differenz, die sich aufgrund des Preisvergleichs oder des Vergleichs der Bedingungen ergibt, gegenüber Forderungen des Lieferanten zu verrechnen oder in Rechnung zu stellen.

Artikel 16: Veröffentlichungen und Informationen

- 16.1 Veröffentlichungen in den Medien (Presse, Fernsehen, Rundfunk, Fachpresse, Internet, Werbung etc.) über den Vertrag, die Vertragsleistung und die Verwendung bei der Schweizer Armee oder bei Rüstungsunternehmen des Bundes bedürfen während und nach der Vertragserfüllung zwingend der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 16.2 Diese Zustimmung ist auch nach Beendigung der betreffenden Vereinbarungen erforderlich.

Artikel 17: Verfahrensgrundsätze

- 17.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmenden die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit und bestätigt dies. Der Lieferant verpflichtet Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

Artikel 18: Vertragsaufbau und Vertragsannexe

- 18.1 Die nachstehend angeführten Annexe bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

Annex I:	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für die Beschaffung von Gütern, Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), Ausgabe: Januar 2024
Annex II:	Einverständniserklärung elektronische Unterschrift vom 10.01.2024

- 18.2 Widersprechen sich Vertrag und Annexe, gehen die Bestimmungen des Vertrages jenen der Annexe vor.
- 18.3 Widersprechen sich einzelne Annexe, geht jener Annex mit der tieferen römischen Ordnungsnummer jeweils vor.

Artikel 19: Allgemeine Vertragsänderungen

- 19.1 Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie in Form von gegengezeichneten Nachträgen zum Vertrag vereinbart werden.

Artikel 20: Salvatorische Klausel

- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 20.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

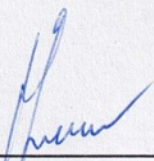
Artikel 21: Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 21.1 Für die Entstehung, Abwicklung und Auslegung dieses Vertrages und seiner Annexe sind dessen Bestimmungen massgebend und subsidiär diejenigen des schweizerischen Rechts, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie des Wiener Kaufrechts werden ausdrücklich wegbedungen.
- 21.2 Für alle aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte von Bern zuständig.

Artikel 22: Inkrafttreten

- 22.1 Der vorliegende Vertrag tritt in Kraft, nachdem er beidseitig datiert und unterzeichnet ist.
- 22.2 Die elektronischen Unterschriften des Beschaffungsvertrages basieren auf der unterschriebenen Einverständniserklärung in Annex II.

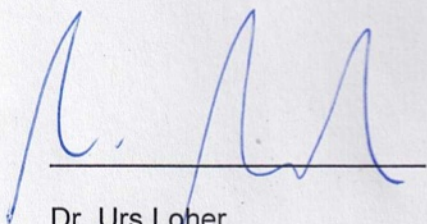
Kappeler Verpackungs-Systeme AG



Markus Kappeler
Key Account/ VR Mitglied

Schönbühl, 10.01.2024

armasuisse



Dr. Urs Loher
Rüstungschef

Bern, 10.01.2024

